info.dbk@zg.ch

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19
6300 Zug

Zug, 27. April 2023

Änderung des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schleiss
Sehr geehrte Damen und Herren der Direktion für Bildung und Kultur

Im Namen und im Auftrag des Gewerbeverbandes danke ich der Regierung für die Einräumung der Möglichkeit, sich zu eingangs genannten Gesetzesänderungen äussern zu können. Gerne macht der Gewerbeverband innert Frist davon Gebrauch.

Der Gewerbeverband ist – unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen – mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden.

Betreffend § 32 Abs. 1 SchulG:

Die Mitglieder des Gewerbeverbandes, insbesondere die bei ihm angeschlossenen Berufsverbände, lehnen die in dieser Bestimmung vorgeschlagene Gesetzesänderung ab.

Die Gesellschaft und damit auch Eltern von schulpflichtigen Kindern befürworten zwar eine umfassende Integration; jedoch nur solange ihr Kind durch eine solche Integration nicht tangiert wird.

Würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung in Kraft treten, ist davon auszugehen, dass eine grosse Anzahl Eltern mit Kindern, die die Sekundarschule zusammen mit RealschülerInnen besuchen sollten, versuchen, Druck auf die Lehrpersonen auszuüben, so dass ihr Kind in die Kantonsschule wechseln kann.

Würden auf diese Weise noch mehr gute SchülerInnen der Sekundarschule entzogen, würde die Sekundarschule bzw. das Schulsystem weiter geschwächt. Bereits heute ist die Schwächung der Sekundarschule ein Faktum, da auf die Einsetzung griffiger Instrumente zur Steuerung des Übertritts an die Kantonsschule verzichtet wird.

Die Wirtschaft ist jedoch auf leistungsstarke SekundarschülerInnen angewiesen.

Betreffend § 78 SchulG:

Der Gewerbeverband ist mit dieser Gesetzesänderung grundsätzlich einverstanden. Zu beachten sind jedoch auch die folgenden Punkte:

1. Die geplante Regelung könnte dazu führen, dass die Privatschulen ihre Schulkosten senken. Eine solche Senkung würde den Entscheid von Eltern begünstigen, ihr leistungsstarkes Kind wegen der schulartendurchmischten Klassen an eine Privatschule anzumelden und nicht an die Sekundarschule übertreten zu lassen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu § 32 Abs. 1 SchulG).

   Wurde die Schaffung eines solchen falschen Anreizes durch die in § 78 SchulG geplante Änderung geprüft?

2. Künftig muss sichergestellt werden bzw. sein, dass sämtliche Privatschulen, die nicht auf die akademische Laufbahn fokussiert sind, zwingend denselben Berufswahlprozess anbieten wie die öffentlichen Schulen.

3. Mit Blick auf die Standortförderung sind vermehrt auch die mobilen Arbeits- und Führungskräfte auf unser duales Bildungssystem aufmerksam zu machen.

4. Unsere öffentlichen Schulen leisten wertvolle Arbeit bei der Integration von jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten. Gegenüber den Privatschulen muss noch klarer die Erwartung zum Ausdruck gebracht werden, dass sie ihr SchülerInnen im Unterricht mit den schweizerischen Gepflogenheiten und der hiesigen Kultur vertraut machen. Der weiteren Verbreitung von Parallelgesellschaften ist Vorschub zu leisten.

Für die Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dankt der Gewerbeverband im Voraus bestens und steht bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gewerbeverband Kanton Zug

Irène Castell-Bachmann
Sekretär

Gewerbeverband Kanton Zug

Tel. 041 711 47 22
Email. info@zugergewerbe.ch
Web. www.zugergewerbe.ch

Hauptsponsoren

Zuger Kantonalbank UBS WWZ